14. März 2003

2

Sicherheits Partner

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen

Sicherheitsgurt im Lkw
Unbelehrbar?

Seite 4

Betriebssicherheitsverordnung
Verwirrend

Seite 10

Rehabilitation
Meine einzige Chance

Seite 6

BITTE WEITERGEBEN AN

- Führungskräfte
- Betriebsrat
- Sicherheitsbeauftragte
- Sicherheitsfachkraft
- Beschäftigte

SICHERHEITSPARTNER

Informationen

Nachrichten, Termine 2-3

Handbuch Ladungssicherung 3

Gesund und sicher

Unfallbericht
Unbelehrbar? 4

Hat's geklickt?
Welche Ausrede haben Sie? 5

Gefahrgut
Ätzende Fracht 9

Betriebssicherheitsverordnung
Verwirrend 10

Rehabilitation

Meine einzige Chance war der Heimarbeitsplatz 6

Mitglieder-Information

Unternehmerversicherung
Nachgefragt 12

Bekanntmachung

UVV „Fachkräfte für Arbeitssicherheit" Zweiter Nachtrag 11

Rubriken

Impressum 2

Faxabrufformular 14

IMPRESSUM

Herausgeber:
Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, 22757 Hamburg; Tel.: 0 40/39 80 - 0
Gesamtverantwortung:
Heino W. Saier, Hauptgeschäftsführer
Verantwortlich für den Bereich Technik:
Lothar Zademack, Leitender Technischer Aufsichtsbeamter
Redaktion/Gestaltung: Ute Krohne
Gestaltung Titel: Design Concept Paquin
Herstellung: Lena Amberger
Druck: Stürtz AG, Würzburg

Erscheinen: Der SicherheitsPartner erscheint 8 x jährlich in der VerkehrsRundschau im Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Straße 18, 81664 München.

Tiroler Treffen

Linienbus Bayern verfügt seit kurzem über die höchste Dichte an Moderatoren für das Stresspräventionsprogramm der BGF.

Der Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer e.V. (LBO) veranstaltet alljährlich für seine Mitglieder eine Wintertagung, auf der aktuelle Informationen rund um das Thema Omnibusunternehmen angeboten werden.
Auf der diesjährigen Tagung vom 11. bis 18. Januar in Scheffau in Tirol stand auch das Trainingsprogramm „Stressprävention für Fahrer/innen von Linienbussen" auf der Tagesordnung. Der bayerische Landesverband hatte die BGF gebeten, interessierte Tagungsteilnehmer zu Moderatoren auszubilden, damit diese das Trainingsprogramm kennen lernen und den Einsatz in ihren Unternehmen prüfen können.
Aus rund 40 Omnibusunternehmen in ganz Bayern kamen die Teilnehmer/innen. Zwei Tage erarbeiteten sie mit Laptops bewaffnet das computergestützte Trainingsprogramm und erfuhren mehr zur Zielsetzung, zum methodischen Ansatz und zur Mediendidaktik. Natürlich wurde auch über den Einsatz des Trainingsprogramms in den Busunternehmen diskutiert. Stress sei ein wichtiges Thema, hieß es, die Umsetzung erfordere aufgrund sehr unterschiedlicher Unternehmensstrukturen jedoch große Flexibilität. Ein Vorteil, den die computergestützte Umsetzung des Themas bietet. Die BGF unterstützt interessierte Unternehmen gern beim Einsatz des Programms.
„Wir haben uns über die Einladung und das Interesse des LBO gefreut und können uns ähnliche Schulungen nicht nur in Tirol, sondern auch an anderen Orten und zu anderen Anlässen vorstellen. Verbände und Organisationen, die eng mit Omnibusunternehmern zusammenarbeiten, sind herzlich eingeladen, uns anzusprechen!", fasste Petra Drünkler von der BGF und Organisatorin der Schulung ihre Eindrücke zusammen.
Kontakt: BGF, Petra Drünkler, Tel.: 0 40/39 80 19 06, E-Mail: pdruenkler@bgf.de

Der Laptop war bei der Moderatorenausbildung immer dabei

Neue Höchstgrenze für Jahresarbeitsverdienst

In der Herbstsitzung 2001 beschlossen die ehrenamtlichen Organe der BGF, den Höchstjahresarbeitsverdienst für die Zeit ab 1. Januar 2003 auf 72.000 Euro festzusetzen. Bis zu dieser Höchstgrenze sind die Lohnsummen je Beschäftigten bei der BGF ab 2003 nachzuweisen. Bitte geben Sie diese Information an die Lohnbuchhaltung oder Ihren Steuerberater weiter.
Für Unternehmerinnen und Unternehmer besteht ebenfalls seit 1.1.2003 die Möglichkeit, eine Zusatzversicherung über maximal 52.000 Euro abzuschließen oder die bestehende Zusatzversicherung entsprechend anzupassen. Der neue Höchstjahresarbeitsverdienst gilt auch für freiwillig Versicherte, die ihre bestehende Versicherung ebenfalls anpassen können. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen in der Mitgliederabteilung der BGF gern zur Verfügung. *(BGF)*

Ladungssicherung

Das Handbuch der BGF liegt in aktualisierter Fassung vor.

Das BGF-Handbuch zur Ladungssicherung auf Fahrzeugen liegt seit Dezember 2002 in aktualisierter Fassung vor

Wer kennt das nicht: Die Tasche mit den Einkäufen wird auf dem Rücksitz deponiert und beim ersten Bremsen fliegen Äpfel und Kleinkram in den Fußraum. Der Becher mit der Dickmilch hat den Flug nicht heil überstanden und die Milch sickert in den Teppich. Eine ärgerliche Sache, aber überschaubar und vor allem vermeidbar.

Die gleichen Mechanismen wirken auch, wenn Sie mit Ihrem Kleintransporter oder mit dem 40-Tonner unterwegs sind. Die Auswirkungen sind dann aber nicht nur ärgerlich, sondern führen oft zu Unfällen mit verheerenden Auswirkungen und ernsthaften Schäden. Deshalb ist Ladungssicherung bei jedem Transport wichtig. Dabei stellen sich in der Praxis viele Fragen: Was ist zu beachten? Wo kann die Ladung auf der Ladefläche positioniert werden? Welche Möglichkeiten der Ladungssicherung gibt es? Welche Hilfsmittel? Mit welchen Zurrmethoden kann die Ladung festgehalten werden? Wodurch unterscheiden sich die einzelnen Zurrmethoden?

Antworten auf diese Fragen bietet das Handbuch „Ladungssicherung auf Fahrzeugen". Es ist nun in der 3. Auflage verfügbar und informiert über alle Themen rund um die Ladungssicherung, einschließlich gesetzlicher Bestimmungen und Hinweise zur Haftung und Verantwortung. Anhand von Unfallbeispielen werden Gefahren beim Transport einzelner Ladegüter und sichere Beförderungsalternativen gezeigt.

Das Handbuch richtet sich an Unternehmer, Einsatzplaner, Fahr- und Ladepersonal. Sie erhalten die BGI 649 über den Medienversand der BGF: GSV GmbH, Postfach 50 02 29, 22702 Hamburg, Fax: 0 40/39 80 10 40. Mitgliedsunternehmen der BGF erhalten bis zu drei Exemplare kostenfrei. Jedes weitere Exemplar kostet 5,– Euro und für Nichtmitglieder 9,– Euro zuzüglich MwSt. und Versandkosten. *(BGF)*

Sehen wir uns in München?

Sicherheit und Gesundheitsschutz im Handwerk – unter diesem Motto informieren die Berufsgenossenschaften vom 13. bis 19. März die Besucher der Internationalen Handwerksmesse in München.

Auf ihrem Gemeinschaftsstand informieren die Berufsgenossenschaften über Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle, einen Unfallschwerpunkt, der alle Branchen trifft und in diesem Jahr von allen Berufsgenossenschaften unter dem Motto „Sicherer Auftritt" als Aktion in die Präventionsarbeit eingebunden wird.

Geplant ist auf der Handwerksmesse unter anderem ein Gehparcours, auf dem Besucher die Wirkung verschiedener Bodenbeläge testen können. Themen sind auch die Gefahren auf hochgelegenen Arbeitsplätzen und die Wirkung von Auffanggurten. Die BGF wird ebenfalls auf dem Gemeinschaftsstand der Berufsgenossenschaften vertreten sein. Sie finden uns in Halle A5 Stand Nr. 433/536.

Kurz notiert

Preisverleihung in Hannover

Im Rahmen der diesjährigen Hannover-Messe verleihen die Berufsgenossenschaften erstmals den mit 30.000,– Euro dotierten BG-Innovationspreis. Die Preisverleihung findet am 9. April 2003 um 12.45 Uhr im Rahmen des Tech-Transfer-Forums in Halle 18 statt. Die ausgezeichneten Innovationen können am Stand der Berufsgenossenschaften in derselben Halle besichtigt werden.

Um den Preis bewarben sich insgesamt 39 Unternehmen mit 42 verschiedenen Projekten. Das Spektrum reichte von Ideen aus der Maschinen- und Steuerungstechnik über neuartige Sicherheitskennzeichnungen bis hin zu innovativen und besonders ergonomischen persönlichen Schutzausrüstungen. Welche Innovationen ausgezeichnet werden, entscheidet eine Jury mit Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Industrie. *(bgi)*

Tag gegen den Lärm

Auch in diesem Jahr gibt es ihn wieder den „Tag gegen den Lärm". Er ist am 30. April diesen Jahres. Lärm sollten Sie ernst nehmen, denn Lärmschwerhörigkeit ist nach wie vor die häufigste Berufskrankheit. Bundesweit registrieren die Berufsgenossenschaften jährlich mehr als 6.000 neue Fälle und auch bei der BGF ist Lärmschwerhörigkeit mit 105 anerkannten Fällen im Jahr 2001 eines der häufigsten Erkrankungsbilder.

Fürs Wochenende

Wenn Sie sich vergnüglich und informativ mit Arbeitsschutz beschäftigen wollen – schauen Sie doch mal in der Deutschen Arbeitsschutzausstellung (DASA) vorbei. Programminfos erhalten Sie bei der DASA, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund oder im Internet unter www.dasa-dortmund.de.

Unbelehrbar?

Unfallbericht Der Fahrer vertraute auf seinen Schutzengel, der Beifahrer auf den Sicherheitsgurt.

An der Unfallstelle

Der Lkw nach dem Unfall: Die Frontscheibe fehlt, davon abgesehen sind kaum Schäden am Fahrzeug feststellbar

VON CHRISTIAN J. BÖRNER

Wenn es bei Bernd Koch*) doch geklickt hätte! Er wäre mit einem leichten Schock und wahrscheinlich recht ungehaltenen Worten seines Chefs davongekommen. Stattdessen verhielt er sich so, wie 80 oder 90 Prozent aller Lkw-Fahrer: „Gurt anlegen? Wozu? Der behindert mich. Was soll mir in meinem Lkw schon passieren – ich bin der Stärkere. Ich halte mich einfach am Lenkrad fest. Wenn's hart auf hart kommt, nützt mir der Gurt sowieso nichts mehr. Gurtanlegen ist uncool, nur was für Ängstliche ..."

Kommt Ihnen diese Auswahl gängiger Argumente von Lkw-Fahrern gegen das Angurten bekannt vor? Welches davon Bernd Koch vom Angurten abgehalten hat, kann er uns nicht mehr sagen. Er ist tot. Verunglückt am 3. Januar 2003 im Alter von 32 Jahren, auf der Autobahn, seinem Revier. Er war Pannenhelfer, also einer, dessen Beruf es war, anderen zu helfen. Das machte ihn aber nicht unverwundbar.

Die Ursache des Unfalls: Aquaplaning, Schleudern, Anprall an die Leitplanke. Wir können uns seinen Lkw auf den Fotos genauer ansehen: Der Stoßfänger ist etwas eingedrückt, die Vorderachse hat wohl etwas abbekommen; die Kabine hat rechts vorne eine Beule mit Lackschaden, ist sonst aber völlig intakt. Die Frontscheibe fehlt. Warum? Bernd Koch wurde beim Anprall herausgeschleudert – und mit ihm die Scheibe. War er der Meinung, er könnte sich festhalten, ihm könnte nichts passieren? Sein Beifahrer war nicht so vermessen, er vertraute nicht auf einen überlasteten Schutzengel, er hatte den Gurt angelegt – und blieb bei diesem Unfall völlig unverletzt!

Gibt es ein besseres Beispiel für Sinn und Notwendigkeit, auch im Lkw den Gurt konsequent zu benutzen? Hat es jetzt bei IHNEN als Lkw-Fahrer geklickt? Denken Sie an sich, Ihre Familie und Ihre Freunde. Gurten Sie

*) Name von der Redaktion geändert

sich an! Wenn Sie nicht Fahrer sondern Unternehmer sind oder anderweitig Verantwortung tragen: Schwere Unfälle nehmen doch auch Sie nicht auf die leichte Schulter. Deshalb: Nehmen Sie diesen Artikel in die Hand, halten Sie ihn jedem Fahrer vor Augen und machen Sie ihm unmissverständlich klar, dass er sich anzugurten hat, sei es aus jetzt gewonnener Überzeugung oder weil es seit mehr als 11(!) Jahren auch für Lkw-Fahrer vorgeschrieben ist. Oder wollen Sie warten, bis die Polizei gegen Kassieren eines entsprechenden Bußgeldes darüber aufklärt? Diese 30 Euro sollte man sich wahrlich sparen.

Als Unternehmer sind Sie sogar zur Unterweisung verpflichtet! Wo das steht? In § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1) und § 9 der Betriebssicherheitsverordnung. Derartige Unterweisungen sind regelmäßig bzw. bei Bedarf zu wiederholen. Hat's jetzt auch bei IHNEN als Unternehmer geklickt?

Was der Autor nicht verschweigen möchte: Bernd Koch war unterwiesen, ein halbes Jahr vor seinem Tod. Hat sein Arbeitgeber sich aber auch gelegentlich Gewissheit darüber verschafft, ob seine Botschaft angekommen ist? ■

Welche Ausrede haben Sie?

Gurtpflicht Argumente gegen das Gurtanlegen gibt es reichlich. Überzeugt hat uns bisher keines.

Skeptisch blicken sie drein, die beiden Fahrer, die sich am 27. Januar auf dem Rasthof Schwarmstedt vor dem weißen Infozelt des DVR eingefunden haben. Ihre Argumente, warum sie sich nicht auf eine „Fahrt" mit dem Gurtschlitten einlassen wollen, klingen abenteuerlich. Fast so unglaubhaft, wie die Argumente, mit denen viele ihrer Fahrerkollegen begründen, warum sie sich nicht anschnallen.

Aber mit Argumenten ist das so eine Sache. Reden kann ja jeder. Deshalb ist ein Infotruck des Deutschen Verkehrssicherheitsrates auf Rasthöfen und Raststätten unterwegs. Ein kurzer Film zeigt den Fahrern, was bereits bei einem Aufprall mit geringer Geschwindigkeit passiert. Während der angegurtete Fahrer-Dummy fest auf seinem Sitz gehalten wird, prallt sein nicht angegurteter Kollege gegen das Armaturenbrett und wird durch die Frontscheibe hinausgeschleudert. Wie im richtigen Leben. Leider.

Wer noch immer nicht überzeugt ist, kann einen Aufprall auch live erleben – auf dem Gurtschlitten der BGF. Er gehört mit zur Ausrüstung der Crew, die zur Zeit durch Deutschland tourt. Für manchen Fahrer ist so ein Selbstversuch überzeugender als jedes Argument. Übrigens auch für die beiden Fahrer auf dem Rasthof in Schwarmstedt. Und wir haben darauf geachtet – viele Fahrer verlassen nach dem Gurtschlittentest angeschnallt den Rasthof.

Die beiden Moderatoren sind mit ihrem Infotruck und Gurtschlitten auch in den nächsten Monaten unterwegs. Einige Termine von März bis Mai haben wir hier abgedruckt. Weitere finden Sie auf der Homepage der BGF und demnächst auch auf der eigens zur Kampagne eingerichteten Internetseite www.hats-geklickt.de. ■

Auch für Politiker ist eine Testfahrt mit dem BGF-Gurtschlitten interessant

Termine

„Hat's geklickt" ist unterwegs

17.03. bis 20.03.2003
Saale Autohof Bad Dürrenberg, (A 9, Abfahrt Bad Dürrenberg)

24.03. bis 27.03.2003
Rasthof Bedburger Land (A 61, Fahrtrichtung Venlo)

04.04. bis 13.04.2003
Messe Auto Mobil International, Leipziger Messegelände

07.06. bis 09.06.2003
Truckerfest in Rheinböllen

30.06. bis 05.07.2003
Gefahrguttage 2003, Köln Eifeltor

Arbeit zu Hause: Andrea Walter und ihr Arbeitgeber Alfred Beer sind mit dieser Form der Zusammenarbeit zufrieden

Meine einzige Chance war der Heimarbeitsplatz!

Integration Andrea Walter ist behindert. PC-Arbeitsplatz und Internetanschluss zu Hause ermöglichen es ihr, nach einem Unfall wieder am Berufsleben teilzunehmen.

VON SILVIA ALZINGER

Mit einem strahlenden Lächeln begrüßt uns Andrea Walter: „Bitte nehmen Sie doch Platz! Möchten Sie eine Tasse Kaffee? Dann bedienen Sie sich bitte selbst." Der jungen Frau ist es nicht möglich, ihren Gästen oder sich selbst Kaffee einzugießen. Durch eine Muskelerkrankung und einen Verkehrsunfall ist Andrea Walter in ihrer Beweglichkeit stark eingeschränkt und auf einen Rollstuhl angewiesen.

Beruflich ist die 30-Jährige allerdings zu allem Möglichen in der Lage. Für das Verkehrsunternehmen Beer in Parsberg arbeitet sie täglich vier Stunden. Als Internet-Freak verband sie Hobby und Beruf und bastelte die Homepage der Firma (www.beer-bus.de), aktualisiert diese und betreut eingehende Anfragen von Kunden per Internet. Das Können dafür hat sie sich in einem Lehrgang und ansonsten selbst in ihrer Freizeit angeeignet.

Die Lösung: Heimarbeitsplatz

„Andrea Walter ist eine wichtige Mitarbeiterin für unser Team. Über E-Mail steht sie von ihrem Heimarbeitsplatz aus mit der Firma in Verbindung", so Alfred Beer, Leiter des Verkehrsunternehmens Beer in Parsberg. Er war es, der Andrea Walter ermöglichte, nach ihrem Unfall wieder ins Berufsleben einzusteigen. „Kein Arbeitgeber muss Angst davor haben, einen behinderten Menschen einzu-

stellen. Das Arbeitsverhältnis mit Andrea Walter bringt ebenso wie jedes andere Vorteile für beide Seiten. Wir benötigen ihr Fachwissen und ihr Können am PC. Sie arbeitet kreativ, ist akribisch genau und voll im Kollegenkreis integriert. Außerdem haben in ihrem Falle alle betroffenen Institutionen – sei es die AOK, die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen oder das Arbeitsamt – gut zusammengearbeitet."

Der Unfall

Andrea Walter sitzt seit dem 13. Lebensjahr im Rollstuhl – aufgrund einer angeborenen Muskeldystrophie. Wegen dieser Erkrankung ist sie von Kindheit an auf Hilfe angewiesen und wird von ihren Eltern und ihrem Lebensgefährten gepflegt. Und dann im Juli 1999 – auf dem Heimweg von der Arbeit – wird sie zusammen mit ihrer Mutter, die den Kleinbus der Familie fährt, in einen Verkehrsunfall verwickelt. Kurz vor dem Elternhaus, auf einer engen Brücke, prallen sie mit einem Pkw zusammen.

Die Mutter wird dabei leicht verletzt. Andrea Walter allerdings, die mit ihrem Rollstuhl im Laderaum des Kleinbusses steht, kommt nicht so glimpflich davon: Zwei Wochen liegt sie wegen diverser Knochenfrakturen im Krankenhaus, elf Wochen muss sie einen Gips von der Hüfte abwärts tragen, ein Hüftgelenk muss entfernt werden.

Bis März 2001 kann Andrea Walter nicht arbeiten und kämpft bis heute mit den Folgen des Unfalls. Eine Stunde Krankengymnastik mit ihren Eltern steht fest auf ihrem Tagesprogramm. „Mein Arbeitgeber kommt mir mit der Zeiteinteilung sehr entgegen", so Walter. „Mit meinem Laptop, der von der Berufsgenossenschaft bezahlt wurde, stehe ich immer mit der Firma in Verbindung. So kann ich flexibel arbeiten, je nachdem wie es mir gerade geht." Natürlich bedeutet das lange Sitzen vor dem Bildschirm für die junge Frau große Anstrengungen.

Seltenheitswert

Die Bereitschaft von Alfred Beer, sein Mitarbeiterteam durch einen Heimarbeitsplatz für Andrea Walter zu ergänzen, ist keine Selbstverständlichkeit. Bei der Einrichtung übernahm die BGF 90 Prozent der Kosten, 10 Prozent hat die Firma Beer getragen. Das Beispiel des Parsberger Verkehrsunternehmens könnte als Motivation für andere Arbeitgeber dienen, schwerbehinderten Menschen eine Chance in ihrem Betrieb zu geben. ■

Andrea Walter erhält Unterstützung und Hilfe durch ihre Familie

Europäisches Jahr

Nichts über uns ohne uns

Das Jahr 2003 ist vom Europäischen Rat zum Jahr der Menschen mit Behinderungen erklärt worden. „Nichts über uns ohne uns, ist dafür ein gelungenes Motto", sagte Bundessozialministern Ulla Schmidt am Mittwoch in Berlin.

Von den rund 82 Mio. Einwohnern Deutschlands sind ca. 8 Mio. behindert, darunter sind rund 6,7 Mio. schwerbehinderte Menschen. Vier Prozent von ihnen sind von Geburt an behindert, die meisten werden es im Laufe ihres Lebens – etwa durch Unfälle, Krankheiten oder im Alter.

Das Europäische Jahr startete in Deutschland offiziell am 21. und 22. Februar in Magdeburg. Im Laufe des Jahres 2003 werden in den Mitgliedstaaten der EU hunderte Aktivitäten und Veranstaltungen stattfinden. Die Nationale Koordinierungsstelle im Ministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung arbeitet eng mit der Deutschen Behindertenhilfe – Aktion Mensch – zusammen und plant mehrere Aktionen. Dazu zählen unter anderem eine Veranstaltung am Protesttag behinderter Menschen am 5. Mai 2003, ein Kulturfestival am 13. und 14. September in Mülheim an der Ruhr und in Bremen vom 18. Juli bis 1. August eine Sommeruniversität. Ein Wettbewerb „Barrierefreie Städte und Kommunen" soll die Eigeninitiative der Städte und Kommunen für möglichst weitgehende Barrierefreiheit fördern.

„Die Gesellschaft muss mehr auf behinderte Menschen eingehen. Unkenntnis, Berührungsängste und Vorurteile müssen abgebaut werden", forderte Ulla Schmidt. Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen werde dazu beitragen, dass Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung weiter verwirklicht werden. Weitere Infos finden Sie im Internet unter www.ejmb2003.de *(HVBG)*

Geistesblitz

BGF Ideenwettbewerb Gesund und Sicher 2003

Grübeln, bis es klingelt!

50.000 Euro

Schlummert bei Ihnen schon die Idee für mehr Sicherheit und Gesundheit und wartet nur darauf geweckt zu werden? Dann nichts wie los:
Aufschreiben – einschicken – gewinnen!

Einsendeschluss ist der 31. Mai 2003.
Der Wettbewerb ist eine Aktion der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF).

Vorschläge, Ideen bitte an:
Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
Renate Bantz
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg

Mehr Informationen im Internet unter:
www.bgf.de/geistesblitz
oder Sie schicken ein Fax an:
040 – 39 80 19 99

BGF
Berufsgenossenschaft
für
Fahrzeughaltungen

Ätzende Fracht

Gefahrgut Für die Beförderung von Gefahrgut gelten besondere Vorschriften. Wer damit zu tun hat, sollte sich auskennen.

VON MICHAEL FÜLLEBORN

Bei der Beförderung gefährlicher Güter ist über die Sicherheit der Beschäftigten hinaus die öffentlich-technische Sicherheit zu gewährleisten. Das klingt einfach, aber Mitgliedsbetriebe, für die diese Aufgabe nicht ständig anfällt, haben nicht selten Fragen dazu. Wo liegt der Unterschied?

Beim Arbeitsschutz steht der Schutz der Beschäftigten an erster Stelle. Bei der Beförderung gefährlicher Güter bewegen wir uns jedoch im öffentlichen Verkehrsraum. Damit besteht nicht nur für die Beschäftigten ein Sicherheitsrisiko, sondern auch für alle übrigen Verkehrsteilnehmer, für Anwohner und Umwelt. Deshalb bestehen die erforderlichen Regelungen nicht auf der Grundlage des Arbeitsschutzrechts, sondern des Verkehrsrechts.

Hinzu kommt, dass im Verlauf der Beförderung oft Staatsgrenzen überschritten werden. Damit sind international anwendbare Regelungen erforderlich. Beim Umschlag zum Beispiel in Seehäfen wechseln außerdem die Verkehrsträger. Obwohl die Anforderungen der Verkehrsträger aufgrund der technischen Gegebenheiten und der Verkehrsbedingungen unterschiedlich sind, müssen die Regelungen miteinander harmonieren.

Regelwerk und Voraussetzungen

Die Basis der Gefahrgutregelungen sind Modellvorschriften der UN. Darauf aufbauend werden die speziellen Anforderungen der einzelnen Verkehrsträger berücksichtigt. Dies gilt nach der ADR-Strukturreform auch für den Straßenverkehr in Deutschland. Ausgefüllt werden viele Anforderungen durch europäische Normen.

Die Güter werden entsprechend ihrer gefährlichen Eigenschaften verpackt. So ist zum Beispiel ein entzündbarer Stoff anders zu verpacken als ein ätzender oder giftiger Stoff. Da die Eigenschaften sehr unterschiedlich sind, sind auch die Anforderungen an Verpackungen und Tanks umfangreich. Um die Risiken zu minimieren, müssen die Verpackungen zugelassen und so beschaffen und ausgelegt sein, dass während der Beförderung kein Gefahrgut austreten kann. Das gilt auch für Tanks und Tankcontainer.

Nach einem Unfall kommt es darauf an, sehr schnell und richtig zu reagieren. Deshalb müssen Begleitpapiere mitgeführt und an Tanks, Verpackungen und Fahrzeugen genau vorgegebene Kennzeichnungen angebracht werden, die auf die Art der Gefahren hinweisen.

Arbeitsschutz

Selbstverständlich ist auch der Arbeitsschutz berücksichtigt. Denn bei aller Risikominimierung lassen sich Unfälle und Zwischenfälle im Verlauf einer Beförderung nicht ausschließen. Im Straßenverkehr kommt es dabei vor allem auf den Fahrzeugführer an. Er muss die richtigen Maßnahmen ergreifen ohne sich selber zu gefährden.

Bei jeder Beförderung gefährlicher Güter ist ein Unfallmerkblatt mitzugeben, das offiziell „Schriftliche Weisungen" heißt. Dort stehen in knapper Form nicht nur die gefährlichen Eigenschaften des Transportguts, sondern auch die Maßnahmen, die der Fahrzeugführer zu treffen hat. Selbstverständlich muss der Fahrzeugführer über die allgemeine Schulung hinaus unterwiesen werden, um diese Maßnahmen zu kennen.

Im Unfallmerkblatt muss aber auch vermerkt sein, welche Ausrüstungsgegenstände mitgeführt werden müssen. Das kann mehr sein, als das, was bei jeder Beförderung gefährlicher Güter dabei sein muss. Die Zusammenstellung der Ausrüstung ist von dem jeweiligen Gefahrgut abhängig. Aus der Sicht des Arbeitsschutzes ist es wichtig, dass alle Ausrüstungsgegenstände vorhanden sind und sich in einwandfreiem Zustand befinden. Wichtig ist auch, dass sie im Bedarfsfall schnell zu erreichen sind. Das ist mit Koffern, die nicht an jeder Stelle im Fahrzeug untergebracht werden können, üblicherweise nicht der Fall.

Beim Transport von Gefahrgut spielen neue Erkenntnisse durch Forschung, technische Entwicklung und Unfallauswertungen eine große Rolle. Die Rhythmen für die Anpassung der Beförderungsregelungen betragen zwei Jahre und werden aufgrund ihrer Häufigkeit gelegentlich beklagt. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass die Schäden für Mensch und Natur bei Transportunfällen mit gefährlichen Gütern enorm groß sein können und deshalb mit allen Mitteln vermieden werden sollten. ■

Verwirrend

Gesetzgebung Im Rahmen einer neuen Verordnung zur Rechtsvereinfachung wurde auch die neue Betriebssicherheitsverordnung in Kraft gesetzt. Was hat sich geändert?

VON GERHARD FRANZ

Am 3. Oktober 2002 ist die Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten. Mit der neuen Verordnung, die abgekürzt die Bezeichnung „BetrSichV" hat, beabsichtigt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) das Geflecht der staatlichen Vorschriften zu entwirren, die sich mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz befassen. Widersprüchliche Vorschriften und Doppelregelungen sollen beseitigt und alle Anforderungen, die die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber sowie die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte zum Gegenstand haben, in einer einzigen Vorschrift zusammengefasst werden.

Ergänzend finden sich in der Betriebssicherheitsverordnung die Anforderungen für die Bereitstellung, Benutzung und Prüfung von „überwachungsbedürftigen Anlagen". Sie waren bisher in mehreren Vorschriften zu finden. Da sie jetzt Bestandteil der neuen Verordnung sind, konnten acht Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen aufgehoben werden.

Die Betriebssicherheitsverordnung setzt außerdem neue europäische Richtlinien um und übernimmt bereits bestehende Verordnungen. Dazu gehört zum Beispiel die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit" (AMBV). Mit dem In-Kraft-Treten der Betriebssicherheitsverordnung wurde die AMBV, die bislang die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln regelte, außer Kraft gesetzt.

Mehr Gestaltungsspielraum und mehr Verantwortung für den Arbeitgeber

Diejenigen, die bereits mit der AMBV umgegangen sind, dürften insgesamt keine großen Probleme haben, die Betriebssicherheitsverordnung zu verstehen. Was einem bei Anwendung der neuen Verordnung allerdings sofort auffällt, ist, dass sie dem Arbeitgeber einen großen Gestaltungsspielraum einräumt. Das gilt speziell im Hinblick auf die Ermittlung der Gefährdungen am Arbeitsplatz und die vom Arbeitgeber einzuleitenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Gleichzeitig überträgt die Verordnung dem Arbeitgeber allerdings auch eine erheblich höhere Eigenverantwortung.

Im Bundeministerium für Wirtschaft und Arbeit ist ein „Ausschuss für Betriebssicherheit" eingerichtet worden. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe erhalten, Regeln und Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zu ermitteln und als „Stand der Technik" zu veröffentlichen.

Dieser „Stand der Technik" soll als einheitlicher Sicherheitsmaßstab verstanden werden. Das bedeutet, dass in den Fällen, in denen dieser Stand der Technik vom Arbeitgeber beim Arbeitsschutz eingehalten worden ist, in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung erfüllt

Die Broschüre „Arbeitsschutzgesetz und Rechtsverordnungen liegt in vierter überarbeiteter Fassung vor

Hintergrund

Rechtsvereinfachung in acht Artikeln

Die Betriebssicherheitsverordnung ist als Artikel 1 in eine Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eingebunden. Sie lautet „Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes". Hinter der nicht gerade kurzen Verordnungsbezeichnung verbergen sich acht Artikel:

1. Betriebssicherheitsverordnung
2. Aerosolpackungenverordnung - 13. GSGV
3. Druckgeräteverordnung - 14. GSGV
4. Rohrfernleitungsverordnung
5. Explosionsschutzverordnung - 11. GSGV und Aufzugsverordnung - 12. GSGV
6. Änderung der Gefahrstoffverordnung
7. Änderung der Arbeitsstättenverordnung
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

werden. Es wird also Konformität zwischen Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung angenommen.

Dies klingt nicht schlecht. Allerdings ist anzumerken, dass der Ausschuss, der die Regeln und Erkenntnisse ermitteln soll, die dann als Stand der Technik zu veröffentlichen sind, gerade erst gegründet worden ist. Insofern werden wir noch einige Zeit auf die Veröffentlichung warten müssen.

Dieser Umstand darf allerdings nicht dazu führen, Rechtsunsicherheit aufkommen zu lassen. Unabhängig von der Gründung des Ausschusses für Betriebssicherheit und der ersten Veröffentlichung seiner Ergebnisse, wird der Technische Aufsichtsdienst der BGF Sie in allen Fragen zur Umsetzung der neuen Verordnung beraten, denn der Arbeitgeber hat auch ohne die Hilfe dieses Betriebssicherheitsausschusses die Regeln der Technik zu beachten.

Aktualisierte Infobroschüre der BGF

Ergänzend geben wir unseren Mitgliedsunternehmen Informationen zum besseren Verständnis und zur Umsetzung der neuen Verordnung an die Hand. Als Einstieg haben wir unsere Broschüre „Arbeitsschutzgesetz und Rechtsverordnungen" grundlegend neu gestaltet und geben sie in vierter überarbeiteter Auflage heraus. Die Broschüre enthält neben der aktuellen Fassung des Arbeitsschutzgesetzes, der PSA-Benutzungsverordnung, der Lastenhandhabungsverordnung sowie der Bildschirmarbeitsverordnung nunmehr anstelle der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV) die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Abgerundet wird das Rechtspaket durch ausführliche Erläuterungen zur erweiterten Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung der neuen Betriebssicherheitsverordnung. Einige ergänzende Grafiken veranschaulichen Zusammenhänge, die aus den Texten der Rechtsverordnungen nur schwer herzuleiten sind.

Bestelladresse

Die Broschüre kann über die Internet-Seite www.bgf.de oder per Fax über den Medienversand der BGF bestellt werden. Die Adresse: GSV GmbH, Postfach 50 02 29, 22702 Hamburg, Fax: 0 40 / 39 80 10 40. Mitgliedsbetriebe erhalten bis zu drei Exemplare kostenfrei, ab dem vierten Exemplar berechnen wir 5,– Euro und Nichtmitgliedern ab dem ersten Exemplar 6,– Euro jeweils zzgl. MwSt. und Versandkosten. ■

Bekanntmachung

Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit" BGV A 6 Zweiter Nachtrag

Artikel 1
Die Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (bisherige VBG 122, jetzt BGV A 6) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:
   „(7) Der Ausbildungslehrgang nach den Absätzen 3 bis 5 umfasst die Ausbildungsstufe I (Grundausbildung), Ausbildungsstufe II (Vertiefende Ausbildung), Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) und das begleitende Praktikum. Bestandteile der Ausbildungsstufe III sind die nachfolgenden Rahmenthemen:
   – Brand- und Explosionsschutz,
   – Organisation der Instandhaltung/Störungsbeseitigung,
   – Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen,
   – Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen."
2. In § 4 wird folgender Absatz 2 angefügt; der bisherige Textabsatz wird Absatz 1:
   „(2) Bei einem Wechsel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Ausbildungsstufe III (Bereichsbezogene Ausbildung) entsprechend den Festlegungen eines anderen Unfallversicherungsträgers absolviert hat, in eine andere Branche, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die erforderlichen bereichsbezogenen Kenntnisse durch Fortbildung erwirbt. Die Berufsgenossenschaft entscheidet über den erforderlichen Umfang an Fortbildung unter Berücksichtigung der Inhalte ihrer Ausbildungsstufe III."
3. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt; der bisherige § 6 wird § 7; § 6 erhält folgende Fassung:
   „Begonnene Ausbildungslehrgänge, die noch auf der Konzeption des Fachaufsichtsschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 2. Juli 1979 beruhen, müssen bis zum 31. Dezember 2003 abgeschlossen sein."

Artikel 2
Dieser Nachtrag tritt am 01.04.2003 in Kraft.
Hamburg, den 25.11.2002
Saier, Hauptgeschäftsführer

Genehmigung
Der vorstehende Zweite Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (bisherige VBG 122, jetzt BGV A 6) wird genehmigt.

Bonn, den 27.12.2002
Az.: IIIb4–36025-33

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag Becker

Nachgefragt

Unfallversicherung Wir haben Ihre Fragen zur Unternehmerversicherung gesammelt. Hier finden Sie unsere Antworten auf häufig gestellte Fragen.

VON FRANK VAN DE SCHELL

Wer liest schon gern seitenlange Informationen. Dafür fehlt oft genug die Zeit und gerade das, worauf eine Antwort gesucht wird, ist nicht zu finden. Besser ist da schon der kurze Griff zum Telefon. Aber vielleicht geht es ja auch anders.

Unsere Mitgliederabteilung hat einige häufig gestellte Fragen zum Thema Unternehmerversicherung gesammelt und gibt Ihnen hier Antwort. Schauen Sie doch mal nach. Vielleicht finden Sie genau die Antwort, zu der Sie schon immer eine Frage stellen wollten. Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen aber auch weiterhin für telefonische Auskünfte zur Verfügung.

Versicherungssumme und Leistungshöhe

„Ich bin Unternehmer und bei der BGF versichert. Die Pflichtversicherungssumme beträgt 20.000,– Euro. Heißt das, dass ich auch nur maximal diesen Betrag beanspruchen kann, wenn ich einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit habe?"

BGF: „Nein. Bei der Versicherungssumme handelt es sich um eine Berechnungsgröße. Sie wird benötigt, um zum Beispiel nach einem Arbeitsunfall das tägliche Verletztengeld zu berechnen oder die Höhe einer Rente.

Die Leistungen unserer Berufsgenossenschaft können aber bei weitem über der Versicherungssumme liegen. Ein Beispiel zeigt das viel anschaulicher, deshalb finden Sie auf der gegenüberliegenden Seite einen Fall aus der Praxis. Er zeigt, wie die Rehabilitations- und Rentenleistungen nach einem Arbeitsunfall bei einem versichertern Unternehmer ohne Zusatzversicherung aussehen können. Außerdem dient die Versicherungssumme zur Festlegung Ihres Mitgliederbeitrages."

Versicherungspflicht für Einzelunternehmer

„Nach Auskunft meines Steuerberaters muss ich als Einzelunternehmer bei Ihnen gar nicht als Mitglied geführt werden, da ich keine Mitarbeiter habe. Ist das richtig?"

BGF: „Nein, das ist nicht korrekt. Nicht nur die Beschäftigten eines Mitgliedsunternehmens sind gegen Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten versichert, sondern auch Sie als Unternehmer. Für Sie gibt es die satzungsmäßige Unternehmerversicherung und auf Antrag eine Zusatzversicherung. Sie können bei uns eine Versicherungssumme bis zu insgesamt 72.000,– Euro für Ihren Versicherungsschutz entsprechend Ihrer Einkommenssituation wählen."

Versicherungsschutz ohne Antrag

„Ich habe doch gar keinen Antrag gestellt, um bei Ihrer Berufsgenossenschaft versichert zu werden. Ist denn die Aufnahme in Ihr Mitgliederverzeichnis überhaupt gültig?"

BGF: „Ja, die Aufnahme ist gültig. Der Gesetzgeber gibt uns vor, alle Unternehmen, die in unseren sachlichen Zuständigkeitsbereich fallen, in unser Mitgliederverzeichnis aufzunehmen und zu versichern. Ihre Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft für

Fahrzeughaltungen besteht demnach automatisch. In der Regel erfahren wir über das Gewerbeaufsichtsamt von Ihrer Gewerbeanmeldung. ”

Keine Befreiung bei privater Versicherung

„Muss ich Mitglied bei der Berufsgenossenschaft bleiben, wenn ich selbst eine private Unfallversicherung abgeschlossen habe?”

BGF: „Ja, die gesetzliche Unfallversicherung geht vor. Erkundigen Sie sich also vor Abschluss einer privaten Unfallversicherung, ob sich die Leistungen überschneiden.”

Beitrag unabhängig von Wirtschaftlichkeit

„Ich glaube nicht, dass ich mit meinem relativ jungen Unternehmen mittelfristig nennenswerte Gewinne erwirtschaften werde. Hat das nicht Einfluss auf die Höhe des Beitrages?”

BGF: „Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Versicherungssumme des Unternehmers und dem Unfallrisiko und nicht nach Umsatz oder Gewinn. Selbst wenn keine Gewinne durch das Unternehmen erwirtschaftet werden, müssen die Beiträge in vollem Umfang erhoben werden. Umgekehrt erhalten Sie als Unternehmer ebenso wie alle Beschäftigten auch das volle Leistungspaket bei einem Versicherungsfall.”

Zusatzversicherung erhöht Geldleistungen

„Ich habe gelesen, dass ich eine Zusatzversicherung bei der BGF abschließen kann. Welche Vorteile bringt das?”

BGF: „Sie können durch den Abschluss einer Zusatzversicherung als pflichtversicherter Unternehmer den Leistungsanspruch bei Geldleistungen erhöhen. Aus der derzeitigen Unternehmerpflichtversicherungssumme von 20.000,– Euro ergibt sich für den Unternehmer ein tägliches Verletztengeld in Höhe von 44,44 Euro. Hat er Anspruch auf eine Vollrente, so beträgt diese monatlich 1.111,11 Euro.

Beim Abschluss einer Zusatzversicherung um weitere 20.000,– Euro (also einer Gesamtversicherungssumme von 40.000,– Euro) würde die monatliche Vollrente 2.222,22 Euro betragen. Das tägliche Verletztengeld steigt auf einen Betrag von 88,89 Euro, die Zahlung beginnt bei ambulanter Behandlung nach Ablauf von 42 Tagen. Ihr Vorteil: Die Beiträge für die Zusatzversicherung belaufen sich auf lediglich 70 Prozent des rechnerischen Betrages, den Sie für die Unternehmerversicherung begleichen müssten.

Sie können in ‚Tausenderschritten’ frei wählen, mit welcher Zusatzversicherungssumme Sie Ihren Lebensstandard im Bedarfsfall sichern wollen. Die maximale Zusatzversicherungssumme beträgt zur Zeit 52.000,– Euro.”

Gleiche Versicherungssumme in alten und neuen Bundesländern

„Ich bin Mitglied bei der BGF und komme aus Thüringen. Warum und seit wann ist auch für uns aus den neuen Bundesländern die Versicherungssumme auf 20.000 Euro gestiegen?”

BGF: „Seit dem 1. Januar 2002 gilt für alle Unternehmer, gleichgültig, in welchem Bundesland sie ihren Unternehmenssitz haben, die Versicherungssumme von 20.000,– Euro. Die Anpassung der Versicherungssumme trägt der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung und verhindert eine Unterversicherung bei steigenden Lebenshaltungskosten.” ■

Leistungen der BGF

Zum Beispiel Lutz P., selbstständiger Lkw-Fahrer

Lutz P. war 2001 als selbstständiger Lkw-Fahrer bei der BGF als Unternehmer mit einer Versicherungssumme von umgerechnet 19.940,38 Euro, versichert. Sein Versicherungsbeitrag betrug 2001 ohne Beitragszuschläge und -nachlässe 486,– Euro. Das sind pro Monat 41,– Euro.

Im März 2001 erlitt Lutz P. bei Entladearbeiten einen Unfall. Es war einer dieser Unfälle, die so leicht hätten vermieden werden können – er sprang vom Anhänger seines Lastzuges und knickte um. Die Diagnose: ein Bänderriss am Sprunggelenk des linken Beins.

Die Kosten der medizinischen Behandlung wurden von der BGF getragen, darüber hinaus erhielt Lutz P. entsprechend der Pflichtversicherungssumme ein Verletztengeld in Höhe von 44,31 Euro täglich. Während der Heilung der eigentlich nicht als schwer eingestuften Verletzung traten leider Komplikationen auf. Sie verzögerten nicht nur die Gesundung, Lutz P. litt als Folge des Unfalls auf Dauer an einer Bewegungseinschränkung seines linken Beins. Das bedeutete das „Aus” als Lkw-Fahrer. In der Folge übernahm die BGF deshalb im Rahmen ihrer Rehabilitationsleistungen die Kosten einer Umschulung und zahlte ein Übergangsgeld in Höhe von 33,33 Euro täglich.

Lutz P. hatte sich für eine Umschulung zum Industriekaufmann entschieden und fand Anfang dieses Jahres nach Ende der Ausbildung sofort einen Arbeitsplatz. Da seine Leistungsfähigkeit unfallbedingt noch eingeschränkt ist, wird von der BGF zunächst an den Arbeitgeber eine finanzielle Eingliederungshilfe gezahlt. Auch der behinderungsgerechte Umbau des privaten Autos wurde von der BGF getragen.

Aus dem Unfall von Lutz P. ergaben sich für die BGF bisher 117.430,– Euro Behandlungskosten, 92.964,– Euro für die Umschulung in einem Berufsförderungswerk und Übergangsgeld sowie 2.621,– Euro für die Kraftfahrzeughilfe. Die Gesamtkosten betrugen bisher 213.015,– Euro. Darüber hinaus wird Lutz P. – solange die Unfallfolgen bestehen – eine lebenslange Rente von der BGF in Höhe von 222,22 Euro erhalten.

Fax-Bestellung an 040-39 80 10 40

GSV GmbH, Postfach 50 02 29, 22702 Hamburg

Sicherheits Partner

Mit diesem Fax bestellen wir

☐ kostenlose **Sonderdrucke** des Sicherheitspartners 2/2003

☐ BGI 649 „**Ladungssicherung auf Fahrzeugen**" Ein Handbuch für Unternehmer, Einsatzplaner, Fahr- und Ladepersonal, 3. Auflage

Bis zu drei Exemplare dieser Handlungshilfe werden an Mitgliedsunternehmen der BGF kostenlos abgegeben, jedes weitere Exemplar kostet 5,– Euro zuzügl. MwSt. und Versandkosten, für Nichtmitglieder 9,– Euro zuzügl. MwSt. und Versandkosten.

☐ **„Arbeitsschutzgesetz und Rechtsverordnungen"** Informationsbroschüre, 4. Auflage

Bis zu drei Exemplare dieser Handlungshilfe werden an Mitgliedsunternehmen der BGF kostenlos abgegeben, jedes weitere Exemplar kostet 5,– Euro zuzügl. MwSt. und Versandkosten, für Nichtmitglieder 6,– Euro zuzügl. MwSt. und Versandkosten.

FIRMENNAME

ZU HÄNDEN

STRASSE

POSTFACH

ORT

DATUM UNTERSCHRIFT

BGF online: www.bgf.de

Datenschutzvereinbarung: Mit der Übermittlung meiner Adressdaten an das von der BGF beauftragte Versandunternehmen GSV-GmbH erkläre ich mich einverstanden. Die Adressdaten dienen ausschließlich dem einmaligen Versand. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt.